

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage Nr. 7-0052

Entwurf

**Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem
Geflügelfleischhygienegesetz vom**

Aufgrund

- Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Entscheidung des Rates 88/408 (Abl. Nr. 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene NRW näher bestimmt. Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG (Finanzierungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz unterliegen.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung sieht die EG-Richtlinie für die jeweilige Tierart grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstaben a) bis f) der Richtlinie 85/73/EWG vor, und zwar je Tier:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	4,50
für Jungrinder	2,50
für Schweine u. Wildschweine von 25 kg und mehr	1,30
für Schweine u. Wildschweine von weniger als 25 kg	0,50
für Einhufer	4,40
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer v. weniger als 12 kg	0,175
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von 12 - 18 kg	0,35
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer v. mehr als 18 kg	0,50
für Kaninchen, Kleinwild von weniger als 2 kg	0,01
für Kaninchen, Kleinwild von 2 - 5 kg	0,02
für Kaninchen, Kleinwild von mehr als 5 kg	0,04

Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten decken. Die Gebühren werden gemäß der Betriebsstruktur unterschiedlich festgesetzt.

I Kleinbetriebe

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen	bis 35	36 - 64	65 - 119	120 - 199	200 und mehr
Tierart/Schlachtgewicht	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
für ausgewachsene Rinder	15,46	12,37	10,05	7,73	7,73
für Jungrinder	15,46	12,37	10,05	7,73	7,73
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg oder mehr	8,09	6,60	5,39	4,18	4,18
für Einhufer	22,88	18,63	15,22	11,78	11,78
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	5,29	4,23	3,44	2,65	2,65
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 - 5 kg und über 5 kg	0,40	0,40	0,25	0,16	0,09

II. Großbetriebe

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres 1.500 Tiere oder mehr im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Schlachtungen	bis 799	800 und mehr
Tierart/Schlachtgewicht	Euro	Euro
für ausgewachsene Rinder	9,48	3,98
für Jungrinder	9,48	3,98
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg oder mehr	4,81	1,040
für Einhufer	13,89	5,36
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12 - 18 kg und über 18 kg	3,24	0,87
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 - 5 kg und über 5 kg	0,11	0,09

§ 3

Gebühr für die Rückstandsuntersuchung

- (1) Für die stichprobenartigen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Untersuchungen sieht die EG-Richtlinie die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch vor. Entsprechend der in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24.01.1989 zur Entscheidung 88/408 EWG genannten Durchschnittsgewichte beträgt diese Pauschalgebühr je Tier:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	0,40
für Jungrinder	0,17
für Schweine, Wildschweine	0,11
für Schafe und Ziegen bis 12 kg	0,02
für Schafe und Ziegen über 12 kg	0,03
für Einhufer	0,34

- (2) Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren folgende Gebühren je Tier erhoben:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	0,79
für Jungrinder	0,72
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg und 25 kg oder mehr	0,15
für Schafe und Ziegen unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	0,18
für Einhufer	6,09

§ 4

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

Die Gebühr beträgt je Tier bei Tieren, die nur der Untersuchung auf Trichinen unterliegen (z. B. Wildschweine)

5,80 €

§ 5

Zusatzgebühr für Hausschlachtungen

Für Hausschlachtungen im Sinne des § 3 des Fleischhygienegesetzes wird zu den Gebühren nach § 2 Staffel bis 35 Tiere in Kleinbetrieben (ausgenommen Kaninchen und Kleinwild) und § 3 Abs. 2 ein Zuschlag je Tier von 9,40 Euro erhoben, wenn nicht mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden.

§ 6

Gebühr für die Durchführung von BSE-Tests an Schlachtrindern

- (1) Für die bei den bis 30 Monate alten Schlachtrindern durchzuführenden BSE-Tests wird eine Gebühr von 25,10 Euro je Tier erhoben.
- (2) Für die bei den über 30 Monate alten Schlachtrindern durchzuführenden BSE-Tests wird eine Gebühr in Höhe von 19,10 € je Tier erhoben.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen nach Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433/EWG und Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 71/118/EWG wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 3,00 Euro je Tonne für Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird.
- (2) Findet die Zerlegung in einem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird die Gebühr auf 1,35 Euro je Tonne verringert.
- (3) Ist nach der Richtlinie 85/73/EWG eine Gebührenerhebung auf Stundenbasis zulässig, wird anstelle der Gebühr nach Abs. 1 oder 2 in Betrieben, in denen das Fleisch gewonnen oder nicht gewonnen wird, eine Gebühr von:
 - a) für den amtlichen Tierarzt = 16,20 Euro je angefangene Viertelstunde
 - b) für den Fleischkontrolleur = 9,10 Euro je angefangene Viertelstundeerhoben.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht. Diese beträgt:

- a) für den amtlichen Tierarzt = 16,20 Euro je angefangene Viertelstunde
- b) für den Fleischkontrolleur = 9,10 Euro je angefangene Viertelstunde.

§ 9

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in

- Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und für frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Wildbearbeitungsbetrieben
- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben

wird nachstehende Gebühr erhoben:

- a) für den amtlichen Tierarzt = 16,20 Euro je angefangene Viertelstunde
- b) für den Fleischkontrolleur = 9,10 Euro je angefangene Viertelstunde.

§ 10

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

- (1) Für die Geflügelschlacht tieruntersuchung im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung sieht die EG-Richtlinie 20 % der Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe e) der Richtlinie 96/43 EWG vor, und zwar:

Geflügelgröße	Euro je Tier
Masthähnchen und -hähnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner und Federwild	0,002
anderes junges Mastgeflügel und Federwild mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,004
anderes ausgewachsenes Geflügel oder Federwild mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,008

- (2) Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb wird abweichend von diesen Gebühren eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt je angefangene Viertelstunde = 16,20 Euro.

§ 11

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um mehr als eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr wird nur in nicht öffentlichen Betrieben erhoben und beträgt:
für den amtlichen Tierarzt = 32,40 Euro je angefangene halbe Stunde
für den Fleischkontrolleur = 18,20 Euro je angefangene halbe Stunde.

§ 12

Gebühr bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 – 10 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Untersuchungen oder Amtshandlungen in öffentlichen Schlachtbetrieben für jeden eingesetzten Tierarzt 32,40 Euro und für jeden eingesetzten Fleischkontrolleur 18,20 Euro je angefangene halbe Stunde und bei den sonstigen Untersuchungen oder Amtshandlungen je angefangene halbe Stunde 32,40 Euro.

§ 13

Kosten/Auslagen für Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes bzw. des § 8 Nr. 16 des Geflügelfleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 14

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können u.a. erhoben werden:

- Postgebühren
- Telegraf- und Fernspreckgebühren
- Zeugen- und Sachverständigengebühren
- Reisekosten, Fortbildungskosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren.

§ 15

Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlungen oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 16

Beitreibung

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % der rückständigen Gebühr erhoben.

Bei der Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und Geflügel-fleischhygienegesetz vom 17.12.2003 tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.